

Beitragsordnung des Einheit Halle 05 e.V.

gültig ab dem 01.07.2008

Nach § 6 der Finanzordnung in der Fassung vom 26.02.2008 wird der monatliche Beitrag für die Vereinsmitglieder von der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:

1. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen:

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.

2. Beitragsbemessungszeitraum

Beitragsbemessungszeitraum ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

3. Aufnahmegebühr

Bei einem Neueintritt werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- Kinder, Jugendliche und in Ausbildung befindliche Erwachsene:	5,00 €
- Erwachsene:	10,00 €
- Rentner und Behinderte:	5,00 €

4. Beitragshöhe

Mitglieder des HC Einheit Halle 05 e.V. haben **monatlich** folgenden Beitrag zu entrichten:

- Kinder, Jugendliche und in Ausbildung befindliche Erwachsene:	6,00 €
- Kinder ohne Teilnahme am Spielbetrieb (z. B. Ballschule)	3,00 €
- Erwachsene:	10,00 €
- Erwachsene ohne Teilnahme am Spielbetrieb (passive Mitglieder):	7,00 €
- Rentner und Behinderte:	7,00 €

Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalendervierteljahr beitragsfrei.

5. Beitragserhebung bei Neueintritten

Neueintritte werden erstmals mit dem Quartal des Eintrittsdatums beitragspflichtig.

6. Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs für die folgenden drei Monate zur Zahlung fällig und werden im Bankabbuchungsverfahren eingezogen. Kann das von Mitglied angegebene Konto zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges nicht belastet werden oder nimmt ein Mitglied eine unberechtigte Rückbuchung vor, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben.

Liegt der Geschäftsstelle des Vereins im Einzelfall keine Ermächtigung zur Abbuchung vor, so hat das jeweilige Mitglied in der Geschäftsstelle quartalsweise seine Beiträge gegen Quittung zu entrichten.

7. Beitragsrückstand

Ist der Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahrs beim Verein entrichtet worden, so wird das betreffende Vereinsmitglied gemahnt. Für die einzelne Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

Ist der Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht beglichen, so führt dies unter Beachtung der Vereinssatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein. Hierfür ist das satzungsgemäß festgelegte Verfahren anzuwenden.

8. Versicherungsschutz

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt inbegriffen. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins zu melden.

9. Austritt aus dem Verein

Nach §6 Absatz 2 der Vereinssatzung ist ein Austritt aus dem Verein nur schriftlich zum Schluss eines jeweiligen Geschäftsjahres (30.06.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Befreiungen von der Zahlungspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zum Beispiel aufgrund eines aus familiären oder beruflichen Gründen erforderlichen Umzuges sind beim Präsidium zu schriftlich beantragen.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung in Halle (Saale) vom 26. Februar 2008
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Halle (Saale) vom 20. Mai 2008